

Anlage 1:

Auflagen bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Veranstaltungen für den ordnungsrechtlichen Jugendschutz

Die Gemeindeverwaltung erteilt bei allen anzeige- oder genehmigungspflichtigen Veranstaltungen Auflagen und Hinweise aus verschiedenen Bereichen. Um dem Schutz von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, können gemäß § 7 JuSchG Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen gestellt werden, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Das Landratsamt Forchheim schlägt für öffentliche Veranstaltungen folgende Auflagen vor, um die Gefährdung für Minderjährige so gering wie möglich zu halten:

- Bestimmung eines Jugendschutzbeauftragten für die Veranstaltung (muss namentlich vom Veranstalter beim Jugendamt gemeldet werden).
- Keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 2 JuSchG, wenn es sich um eine rein kommerzielle Tanzveranstaltung handelt und ein jugendspezifisches Element nicht ersichtlich ist. Keine Ausnahmeregelung, wenn Schnaps in Flaschen und/oder Alkopops verkauft werden.
- Die Abgabe von branntweinhaltigen Getränken (Bar) darf nicht von Personen unter 20 Jahren ausgeübt werden.
- Einhaltung der Altersbegrenzungen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes.
- Einlasskontrollen durchführen.
- Aushang der einschlägigen Jugendschutzbestimmungen.
- Regelmäßige Kontrollen durch Rundgang durchführen.
- Kein Ausschank von alkoholischen oder branntweinhaltigen Getränken an sichtbar alkoholisierte Jugendliche oder junge Erwachsene, § 20 Nr. 2 GastG.
- Gewaltbereite Besucher/innen von der Veranstaltung verweisen und ggf. ein Hausverbot aussprechen.
- Dem Zwischenverkauf und die Weitergabe von alkoholischen oder branntweinhaltigen Getränken entgegenwirken durch regelmäßige Rundgänge, Kontrolle des Parkplatzes (weiteren Einlass verwehren, wenn Verstoß festgestellt wurde), das Mitbringen von Alkoholika untersagen (Taschenkontrollen).
- Mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk § 6 GastG.
- Happy Hour für Non-Alk-Drinks.
- Keine Werbung für verbilligte alkoholische oder branntweinhaltige Getränke, keine Aktionen mit verbilligten alkoholischen oder branntweinhaltigen Getränken (Happy Hour).
- Keine All-Inclusive-Veranstaltungen.
- Konzepte und Aktionen (z. B. Alkomaten zum Testen wer am meisten verträgt), die auf einen übermäßigen Alkoholkonsum angelegt sind, untersagen.
- Bei der Bewerbung der Veranstaltung auf die Jugendschutzbestimmungen hinweisen (kein Alkohol unter 16 Jahren, keine branntweinhaltigen Getränke unter 18 Jahren).
- Eine Schallpegelbegrenzung vor der Lautsprecheranlage einhalten. Im lautesten für das Publikum zugänglichen Bereich soll der Schallpegel (LAeq.30Min) unter 100 dB(A) liegen.

Anlage 2:

Erläuterungen zur Empfehlung des Landratsamtes zur Schallpegelbegrenzung bei Musikveranstaltungen

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) eröffnet dem Jugendamt die Möglichkeit, zum Schutz der Jugend Schallpegelbegrenzungen vorzugeben, um Gefährdungen für das körperliche Wohl von Kindern oder Jugendlichen auszuschließen oder wesentlich zu mindern (§ 7 JuSchG); Im Gesetzestext sind neben Alters- und Zeitbegrenzungen "andere Auflagen" angeführt. Darunter fallen nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich Schallpegelbegrenzungen.

Während im Berufsleben eindeutig definierte Grenzwerte für die Schallbelastung vorhanden sind, wird der Gefährdung der Jugendlichen durch laute Musik in Deutschland bisher nicht Rechnung getragen. Nach dem heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist die Gefahr einer bleibenden Hörschädigung durch überlautes Musikhören gegeben. Das Hören von lauter Musik erweist sich als Hauptrisikofaktor bei der Entstehung von Hörschäden und Tinnitus. Besonders im Hochtonbereich bestehen signifikante Beziehungen zwischen der Entstehung von Hörschäden und der Höhe der Musikexposition durch Diskotheken oder Konzerten bzw. Tanzveranstaltungen. Wenn man bedenkt, dass laut einer Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer ab 84 dB(A) eine Gefährdung beginnt; dann machen Geräuschentwicklungen z. B. in Diskotheken oder Rockkonzerten von bis ca. 120 dB(A) eine massive Gefährdung deutlich. Die Belastung der Ohren beim Musikhören ist bei den heute üblichen Hörgewohnheiten so hoch, dass bereits bei etwa 25 % der Jugendlichen nach einer Schätzung des Umweltbundesamtes Gehörschädigungen vorliegen.

Therapieverfahren zur kausalen Heilung einer lärminduzierten Innenohrschwerhörigkeit mit und ohne Tinnitus gibt es nicht. Ein chronischer Hörverlust ist irreversibel.

Um eine substantielle Risikoverminderung für Gehörschäden der Jugendlichen, die Tanz- oder Musikveranstaltungen besuchen, zu erreichen, ergeht folgende Empfehlung:

Bei Tanz- und Musikveranstaltungen sollte der Schallpegel (LAeq,30Min) im lautesten für das Publikum zugänglichen Bereich unter 100 dB(A) liegen.

Ein Mittel zur Begrenzung der Schallemissionen ist ein Schallpegelbegrenzer (Limiter). Der Begrenzer sollte vom Betreiber im eigenen Interesse installiert werden.

Der Begrenzer ist entsprechend der Auflage von einer Fachfirma für Akustik einzupegeln und zu verplomben. Über die Einpegelung muss ein entsprechendes Gutachten erstellt werden, das auf Verlangen der Ordnungsbehörde vorzulegen ist.

(Stand: Jan.2009)